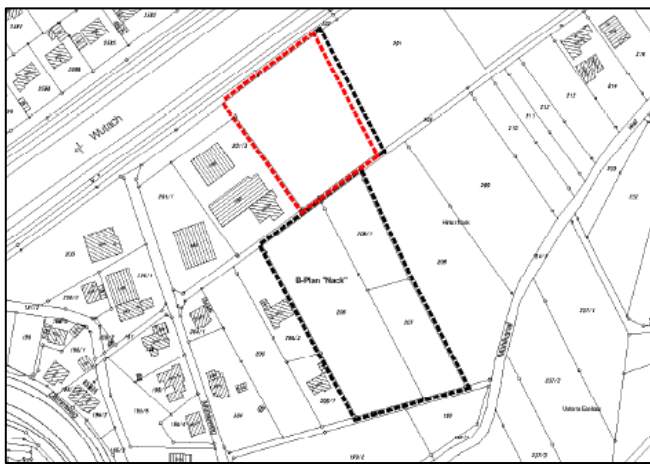


Öffentliche Bekanntmachung

- 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nack“, OT Oberlauchringen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;**
- **Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 22. Juli 2010 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Nack“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Änderung des Bebauungsplans werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

Im vergangenen Jahr wurde der Bebauungsplan „Nack“ in Oberlauchringen als Satzung beschlossen. Im aktuellen Bebauungsplan ist für das Grundstück Flst.-Nr. 201/3 auf Wunsch des Besitzers eine Erweiterungsfläche entlang der Ostseite mit einer Breite $B = 5,00$ m vorgesehen. Damit war beabsichtigt, die Zufahrt zu diesem Grundstück für die Zukunft deutlich zu verbessern. Die Gemeinde hat diesem Wunsch des Besitzers zugestimmt, wenn dafür entlang des Mühleweges ein Geländeaustausch zur Verbesserung der verkehrlichen Erschließung stattfinden kann. Auf dieser Basis erfolgte die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nack“. Der Grundstückseigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 201/3 hat zwischenzeitlich kein Interesse mehr an dem zusätzlichen Geländestreifen entlang der Ostseite des Grundstücks. Städtebaulich macht es keinen Sinn, den für das Grundstück Flst.-Nr. 201/3 vorgesehenen Geländestreifen den neuen Baulandflächen zuzuschlagen, weil die unmittelbar anschließenden Grundstücke dadurch unverhältnismäßig tief würden. Eine sinnvolle und dem städtebaulichen Ziel folgende Aufteilung der Baulandflächen mit möglichst auch kleineren Größen wäre nicht mehr möglich. Für die notwendige Anpassung ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich.

Durch die Bebauungsplanänderung sind keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten. Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffene Öffentlichkeit und den von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung findet in Form einer Planauflage beim Rathaus Lauchringen, Bürgerservice, vom

20. September 2010 bis einschl. 21. Oktober 2010

während der üblichen Dienststunden statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung, Erörterung und Stellungnahme gegeben. Während dieser Frist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollen die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.

Lauchringen, 17.09.2010
Thomas Schäuble, Bürgermeister



Amtsgericht Waldshut-Tiengen

Geschäfts-Nr.: 1 K 26/09

Zwangsversteigerung

Das Amtsgericht Waldshut-Tiengen versteigert zum Zwecke der Zwangsvollstreckung folgenden Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lauchringen für Unterlauchringen Nr. 688:

BV lfd. Nr. 1	33/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück		
	Flst. Nr. 432/1	Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße 8, 10, 12, 14	5.300 m ²
	verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichneten Wohnung, Robert-Koch-Straße 14, Erdgeschoss rechts, nebst Kellerraum Nr. 26. Hat Sondernutzungsrecht am PKW-Stellplatz Nr. 56 im Freien.		

am

Freitag, 22. Oktober 2010, 08:30 Uhr, im kleinen Sitzungssaal 25 (I. Obergeschoss) des Amtsgerichts, Hauptgebäude, Bismarckstraße 23 in Waldshut-Tiengen

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:
86.000 EUR

Unverbindliche Beschreibung laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung im EG mit ca. 86 m², Kellerraum und PKW-Stellplatz

Das Verkehrswertgutachten kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen, Zimmer 15, eingesehen werden.

Gemäß §§ 68, 69 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes verlangt werden. Die Sicherheit wäre sofort durch im Inland zahlbare, frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellte Bundesbank- oder Verrechnungsschecks zu erbringen. Aussteller muss ein im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigtes Kreditinstitut sein, nicht der Bieter selbst. Ferner wäre zur Sicherheitsleistung geeignet die unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen (§ 69 Abs. 1 ZVG).

Bietvollmachten und sonstige Vertretungsnachweise bedürfen öffentlich beglaubigter Form bzw. sind durch öffentliche Urkunden zu führen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungstermin (Eintragung am 16.06.2009) eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert; er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht. Anderenfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer ein Recht hat, welches der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muss das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

☒ In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85a ZVG wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt. Die Wertgrenzen sind entfallen.

Thomann, Rechtspflegerin

Das Verkehrswertgutachten wird in Kürze veröffentlicht auf www.versteigerungspool.de